

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 111 (1960)

Heft: 3

Artikel: Forstlicher Pflanzenschutz : Erfahrungen in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Herkunft und Verwendung von forstlichem Saatgut und von Forstpflanzen sowie den forstlichen Pflanzenschutz

Autor: Lanz, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765617>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstlicher Pflanzenschutz

Erfahrungen in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Herkunft und Verwendung von forstlichem Saatgut und von Forstpflanzen sowie den forstlichen Pflanzenschutz

Oxf. 232.411.1

Ergänzter Bericht von C. Lanz, Bern,
z. H. der Kantonsoberförster-Konferenz vom 23./24. Juni 1959

Mit dem 1. Januar 1957 traten in der Schweiz die neuen Bestimmungen betreffend Herkunft und Verwendung von Forstsamen und -pflanzen sowie den Forstschutz in Kraft¹. Ein erster Bericht über die praktische Durchführung dieser Vorschriften wurde anlässlich der letztjährigen Kantonsoberförster-Konferenz erstattet. Seither konnten weitere Erfahrungen gesammelt werden, über die nachstehend berichtet wird.

A. Herkunft und Verwendung von Forstsamen und -pflanzen

Bekanntlich untersteht die Einfuhr von forstlichem Vermehrungsmaterial der Bewilligungspflicht. Sämtliche Einfuhrgesuche werden von der Eidg. Inspektion für Forstwesen behandelt und nach Prüfung der Unterlagen bewilligt oder abgelehnt. Seit 1. Januar 1957 wurden, gestützt auf die vorgeschriebenen amtlichen Atteste und angegebenen Verwendungszwecke zur Einfuhr bewilligt:

	1957		1958		1959	
	kg	Fr.	kg	Fr.	kg	Fr.
a) Saatgut						
Nadelholz	113	7 000	335	26 100	47	6 100
Laubholz	290	900	275	1 800	380	12 700
Total forstl. Saatgut	403	7 900	610	27 900	427	18 800
Dazu nichtforstliche Samen	38	418	380	9 500	275	6 200
Wovon für Reexport			200		140	
Wovon für Vogelfutter			158		—	
Wichtigste Baumarten	Ta/Fö, Ha-bu/Li		Fi/Lä, Ah		Lä/Fö, Ta, Bu	
Wichtigste Herkunftsländer	Tschechoslowakei		Österreich		Deutschland	
	Österreich		Tschechoslowakei			

Die Sameneinfuhren haben von 1957 auf 1958 mengenmäßig um rund 50 %, dem Wert nach dagegen wesentlich stärker um 250 % zugenommen,

¹ Bundesgesetz vom 23. September 1955; Bundesratsbeschluß vom 16. Oktober 1956 über forstliches Saatgut und Forstpflanzen; Bundesratsbeschluß vom 16. Oktober 1956 über den forstlichen Pflanzenschutz; Verfügung vom 22. Oktober 1956 über forstliches Saatgut und Forstpflanzen; Verfügung Nr. 1 vom 22. Oktober 1956 über den forstlichen Pflanzenschutz an der Grenze.

was auf die großen Lärchensamenimporte zurückzuführen ist. Im Jahre 1959 wurden 427 kg Saatgut zur Einfuhr bewilligt. Das sind rund 30% weniger als 1958.

b) Forstpflanzen	1957		1958		1959	
	Mio/St.	Fr.	Mio/St.	Fr.	Mio/St.	Fr.
Nadelholz	4,471	301 600	4 871	305 900	4,594	271 500
Laubholz	0,172	9 100	0,580	30 000	0,641	32 900
Total Forstpflanzen	4,643	310 700	5,451	335 900	5,235	304 400
Dazu f. Gärtnereien	0,528	169 100	0,393	79 500	0,629	165 900

Wichtigste Herkunftsländer während dieser 3 Jahre: Deutschland, Belgien

Die Einfuhr von Forstpflanzen setzt sich bei den *Nadelhölzern* zu $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ aus Sämlingen und nur zu $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ aus verschulten Pflanzen zusammen. Dies erklärt auch den geringen Wert von bloß Fr. 60.— je 1000 Stück. Baumartenmäßig herrscht hier die Fichte mit über 80% vor. An zweiter Stelle folgen die Lärche (8%), an dritter die Tanne (5%). Der Rest der Nadelhölzer sind Föhren, Douglasien und Weymouthsföhren.

Bei den *Laubhölzern* überwiegt seit 1958 die Buche mit ziemlich genau 50%. Weiß- und Schwarzerlen machen etwa 20%, Ahorn und Hagebuche je 10% aus. Die übrigen 10% verteilen sich auf die verbleibenden Laubhölzer. Der mittlere Einfuhrwert der Laubholzpflanzen ist etwas geringer als beim Nadelholz und beträgt Fr. 50.— je 1000 Stück, weil auch hier vorwiegend 1–2jährige Sämlinge eingeführt werden.

Im Jahre 1959 hat die Inspektion erstmals die Bewilligungen nach Sämlingen und verschulten Pflanzen ausgeschieden. Der Durchschnittsimportwert pro Sämling betrug rund 3 Rp., derjenige für Verschulpflanzen 14 Rp.

Bei der Einfuhr von Samen und Pflanzen für die nichtforstliche Verwendung, d. h. bei Importen ohne amtliche Herkunftsbescheinigung und Betriebsbeurteilung, handelt es sich um Zier- und Heckenpflanzen für Gärtnereien bzw. Samen für den Reexport oder für Vogelfutter. Mengemäßig ist ihre Bedeutung bei den Pflanzen mit 5–8% bescheiden, bei den Samen mit 50–70% wesentlich größer.

Schon letztes Jahr wurde darauf hingewiesen, daß der Bedarf an Forstsaamen- und -pflanzen in der Schweiz wahrscheinlich noch nicht den Höchststand erreicht hat, da die Einfuhr von Samen und Pflanzen trotz stark gestiegener Inlandproduktion kaum zurückgegangen ist. Mit der großen Samenernte 1958/59 ist anzunehmen, daß zum mindesten der Bezug von ausländischem Saatgut in nächster Zeit kleiner wird; aber auch der Pflanzenimport dürfte in Zukunft absinken, weil nach unsern Feststellungen viele Saaten ausgeführt wurden, die das inländische Angebot an Kulturmateriel schon bald stark erhöhen werden. Andererseits ist erwiesen, daß in den meisten Fällen nicht der Mangel an Pflanzen, sondern

das Fehlen der nötigen Arbeitskräfte oder die ungünstige Witterung den Engpaß darstellen für die Durchführung der vorgesehenen Pflanzungen. Im weitern sind die Nettoholzerlöse leicht rückläufig, was bei vielen, vor allem kleineren und privaten Waldbesitzern, eine gewisse Zurückhaltung bei den künftigen Kulturarbeiten vor allem im Anbau von Laubhölzern erwarten läßt. Diese Momente mahnen zur Vorsicht im Hinblick auf eine mögliche Überproduktion an forstlichem Vermehrungsmaterial und sollten von den öffentlichen wie privaten Forstbaumschulbetrieben beachtet werden. Aber auch der zuständige kantonale Forstdienst ist gut beraten, wenn er vor allfälligen Pflanzgartenerweiterungen oder Neuanlagen Bedarfs- und Angebotstendenzen sorgfältig abklärt; denn es entspricht nicht dem Sinn und Geist der neuen Vorschriften, wenn öffentliche Forstgärten, insbesondere staatliche, über den Eigenbedarf und die Belieferung bisheriger Abnehmerkreise hinaus vergrößert und dadurch der private Handel mit öffentlichen Mitteln konkurrenziert werden. Vielmehr besagt der einschlägige Gesetzestext, daß den Interessen des privaten Samen- und Pflanzenhandels bei der Organisation der Versorgung mit Forstsaatgut und -pflanzen Rechnung getragen werden soll. Dies ist, wie verschiedene kantonale Beispiele zeigen, durchaus möglich. Die von der Inspektion kontrollierten Privatbetriebe sind in einem Verzeichnis zusammengefaßt.

B. Forstlicher Pflanzenschutz

Wie bei den Provenienzvorschriften, ist auch beim forstlichen Pflanzenschutz zu unterscheiden zwischen den Maßnahmen an der Grenze und im Innern des Landes. Erstere überwiegen vorläufig; denn gemäß den einschlägigen, seit dem 1. Januar 1957 in Kraft stehenden gesetzlichen Erlassen unterliegt die Einfuhr der meisten Laubhölzer der Zeugnispflicht und, wo die verlangten Atteste fehlen, der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst der Abteilung für Landwirtschaft. Diese Grenzkontrolle richtet sich gegen je zwei Pilze und Insekten, nämlich:

- den Kastanienrindenkrebs (*Endothia parasitica* [Murr.] And.) und
 - den Erreger der Eichenwelke (*Endoconidiophora fagacearum* Bretz),
- beides Krankheiten, die bekanntlich aus Nordamerika eingeschleppt wurden, sowie
- den Schwarzen Nutzholzborkenkäfer (*Xylosandrus germanus* Blandford) und
 - den Weißen Bärenspinner (*Hyphantria cunea* Drury).

Der Nutzholzkäfer kam zu uns aus Japan über Amerika, der Bärenspinner aus dem Südosten. Der Bärenspinner ist im wesentlichen ein Obstbaumschädling, der aber auch Waldbäume befällt und durch berindetes Nutzholz, rund oder geschnitten, weiterverbreitet werden kann.

Angesichts der großen Einfuhrmengen und der zahlreichen Einzelsendungen war vorauszusehen, daß die Durchführung der Grenzmaßnah-

men anfänglich einige Schwierigkeiten bereiten würde. Diese konnten aber nach verhältnismäßig kurzer Zeit, sei es durch Verhandlungen mit ausländischen Dienststellen, sei es durch administrative Vereinfachungen in der Schweiz, überwunden werden, so daß die anfänglichen Befürchtungen und Klagen der betroffenen Importeure bald verstummten.

Nach Angaben der Abteilung für Landwirtschaft, die sowohl den landwirtschaftlichen wie den forstlichen Pflanzenschutz an der Grenze betreut, mußte bisher von ihren Funktionären folgende Anzahl Sendungen mangels Pflanzenschutzzeugnis kontrolliert werden:

	1957		1958	
Versch. Laubholz	750 Stück	mit 11 940 t	157 Stück	mit 3270 t
Kastanienholz	40 Stück	mit 210 t	30 Stück	mit 260 t
Total	790 (2 je Tag)	12 150 t	187 (2 je Woche)	3530 t

Der weitaus größte Teil des kontrollierten Holzes stammte anfangs aus Frankreich, das bekanntlich unser Hauptlieferant für Laubholz aller Kategorien ist. Mit der seit 1. Januar 1958 eingeführten Vereinfachung hat sich das Schwergewicht der zeugnispflichtigen Laubnutzholzimporte mehr auf Österreich und Deutschland verlagert, während für bewilligungspflichtiges Laubbrennholz zurzeit die Einfuhren aus der CSR überwiegen.

Nicht nur in der Schweiz, sondern praktisch in allen europäischen Staaten, vor allem aber in den USA, sind bei der Einfuhr von Pflanzen und unverarbeitetem Holz mehr oder weniger strenge forstliche Pflanzenschutzmaßnahmen in Kraft. Auf unsere Veranlassung hin hat die OECE in Paris die in den 17 Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen ländersweise zusammengestellt². Anlässlich der jüngsten Sitzung wurde angeregt, zu prüfen, ob es möglich wäre, diese zum Teil stark voneinander abweichenden Vorschriften zur Erleichterung des internationalen Handels mit Forstpflanzen und Holzzeugnissen zu vereinheitlichen. Ein erster Schritt könnte darin bestehen, daß man sich innerhalb von Ländergruppen auf die gleichen abzuwehrenden Krankheiten und Insekten sowie die in Betracht fallenden Holzarten einigen würde. Ferner wäre eine Vereinheitlichung der administrativen Grenzmaßnahmen sehr erwünscht. Inwieweit sich diese Anregungen verwirklichen lassen, wird die Zukunft zeigen. Die Schweiz hat jedenfalls ein Interesse, an einer Verständigung mitzuarbeiten.

Was die Maßnahmen im Inland anbetrifft, handelt es sich um eine Aufgabe, die fachlich vor allem in die Kompetenz der Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen fällt. Deren Mitarbeiter stehen schon seit längerer Zeit in Verbindung mit einzelnen Kantonen, um Erfahrungen für die Organisation eines Beobachtungs- und Meldedienstes zu sammeln. Dabei stehen vorerst zwei Hauptfragen im Vordergrund, nämlich:

² Réglementations phytosanitaires appliquées dans les échanges internationaux de produits forestiers, publié en 1959 par O. E. C. E. Paris.

Sollen ständige oder nichtständige Beobachter eingesetzt werden? und Was läßt sich überhaupt beobachten und melden, d. h. welches sind die von der Praxis zu erwartenden Angaben und sind diese genügend, um gestützt darauf eine drohende Schädlings- oder Krankheitsentwicklung zu erkennen und gegebenenfalls rechtzeitig Abwehrmaßnahmen zu ergreifen?

Diese Untersuchungen waren bis Ende 1959 soweit gediehen, daß die ersten Ergebnisse von der Versuchsanstalt im Laufe des Jahres 1960 veröffentlicht werden können, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen werden soll.

Für die Durchführung sowohl der Vorschriften über Herkunft und Verwendung von Forstsamen und -pflanzen wie der Bestimmungen über den forstlichen Pflanzenschutz bedarf es der engen Zusammenarbeit aller interessierten Kreise. Die seit 3 Jahren gemachten Erfahrungen berechtigen zur Annahme, daß sich die mit den Gesetzesneuerungen gesteckten Ziele — die Erhaltung und Förderung standortgemäßer und zuwachskräftiger Bestände und deren Gesunderhaltung — bei allseitig gutem Willen mit der Zeit sicher verwirklichen lassen. Die zugunsten unserer Wälder und damit zum Wohl des gesamten Schweizervolkes in den Kantonen wie auch von andern Amtsstellen und Organisationen bisher geleistete und noch zu leistende Arbeit sei auch an dieser Stelle bestens verdankt.

Résumé

Depuis le 1^{er} janvier 1957, l'importation en Suisse de semences et de plants forestiers est soumise au régime du permis. L'Inspection fédérale des forêts a, sur la base des certificats d'origine et des plans d'utilisation qui lui ont été présentés, autorisé chaque année l'importation d'environ 500 kg de graines (surtout d'épicéa, de sapin et de mélèze) et de 5 millions de plants en moyenne (avant tout des épicéas). Pour les années à venir, il faut compter sur un recul des importations, du fait qu'en 1958 la récolte de graines fut abondante et que les pépinières indigènes ont été fortement agrandies. Les cantons sont invités à organiser l'approvisionnement en semences et plants, compte tenu des pépinières privées.

La protection des végétaux forestiers à la frontière porte sur le chancre de l'écorce du châtaignier, l'agent pathogène du flétrissement du chêne, le bostryche noir et l'écaille fileuse. Les contrôles sont effectués par le service phytosanitaire agricole. L'OECE a publié une récapitulation des prescriptions concernant la protection des végétaux forestiers dans les pays membres et a suggéré de les uniformiser, de manière à faciliter le commerce international des plants forestiers et des produits forestiers.

En Suisse même, l'Institut fédéral de recherches forestières étudie, avec quelques cantons, comment un service phytosanitaire forestier d'observation et de renseignement pourrait être organisé.